Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Otto Aug. Schulz. Commissionair: A. Frohberger.

№ 6. Freitag, den 7. Februar 1834.

Gesetzkunde.

Nordamerica.

Das neue Gesetz über Verlagsrecht, welches in 16 Artikeln besteht und vom Congresse der Vereinigten Staaten von Nordamerica am 3. Febr. 1833 angenommen wurde, bestimmt in Art. 1 Folgendes:

»Vom Senate und dem Hause der Vertreter der Vereinigten Staaten von America, wie sie auf dem Congresse versammelt sind, ist beschlossen: daß von dem Erlasse dieses Gesetzes an, und nach demselben, Jeder, er sey Bürger der Vereinigten Staaten oder halte sich nur da auf, der ein Buch, eine Land- oder Seecharte oder eine musikalische Composition, welche entweder jetzt verfaßt oder gemacht, aber noch nicht gedruckt und herausgegeben ist, oder erst noch gemacht oder verfertigt werden wird, verfaßt, oder der ein Bild oder einen Kupferstich erfindet, zeichnet, ätzt, in Kupfer sticht, bearbeitet oder nach eigenem Plane stechen, ätzen oder bearbeiten läßt, so wie die Geschäftsführer (executors), Verwalter oder gesetzlichen Bevollmächtigten eines solchen, das alleinige Recht und die alleinige Freiheit haben sollen, ein solches Buch, Land- oder Seecharte, musikalische Composition, Bild, Schnitt oder Kupferstich ganz oder zum Theil zu drucken, wieder abzudrucken, herauszugeben und zu verkaufen und zwar für einen Termin von 28 Jahren, von der Zeit an zu rechnen, wo sie sich diesen Rechtsanspruch in der weiter unten angegebenen Art haben beurkunden lassen.«

Die weitern Bestimmungen folgen nun in den übrigen 15 Artikeln. Wer sich eine genauere Kenntniß hievon verschaffen will, findet Näheres in der »Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes ꝛc.« herausgegeben von Mittermaier und Zachariä. 6. Bd. 1. Heft. Heidelberg, Mohr. 1834. gr. 8. S. 166.

Buchhandel.

Chronik des deutschen Buchhandels.

Jahr 1833.

(Fortsetzung.)

Unbezweifelt gehört die Buchdruckerkunst zu den Künsten, deren Erfindung dem menschlichen Geiste zum größten Ruhme gereichen; so wohlthätig sie aber auch auf die ganze civilisirte Menschheit eingewirkt hat, eben so ungerecht und nachtheilig handelt sie gegen ihre Wohlthäter und Ernährer, die Autoren und Verleger, wenn sie sich dem schnöden Nachdruck überläßt. »Kaum war das neue Licht angezündet,« sagt von Oppen*), »da begann auch der Kampf, aber, wie es in der Natur der Sache lag, nicht ein Kampf der Autoren, sondern nur der Drucker um den bereits vorhandenen, immer noch unerschöpflich scheinenden alten Vorrath und Stoff**), nach welchem jede Hand griff und ihn so vortheilhaft als möglich auszubeuten versuchte. Es konnte daher auch zunächst noch von keinem Nachdruck in der heutigen Bedeutung des Worts, sondern nur von einem Abdruck dessen, was die Erbschaft Aller war, die Rede seyn, und es konnte unmoralisch, uncollegialisch oder handwerksstatutwidrig scheinen, wenn ein Zweiter und Dritter die Hand nach dem ausstreckte, was bereits Jemand ergriffen hatte, den Preis der Waare durch Ueberfahren des Marktes drückte, dem Gewerbsgenossen und sich selbst Schaden that, gleichsam den Schacht auf Raub baute, dessen regelmäßiger Abtrieb Alle für lange Zeit genährt hätte.« Bald war man jedoch nicht mehr mit

*) In seinen „Beiträgen zur Revision der Gesetze.“ Cöln, Bachem. 1833. gr. 8. S. 16.

**) Gebetbücher, Bibel, griechische und römische Classiker ꝛc.